

Begutachtungsentwurf - Stellungnahme

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2024-2709232203902
Datum, Uhrzeit	27.09.2024 um 23:22:03

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Gesetzgebung (PrsG) Landhaus 6901 Bregenz T +43 5574 511 20205 F +43 5574 511 920295 gesetzgebung@vorarlberg.at
----------------	--

Datenschutz Grundverordnung

	Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung
	Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht wird; davon ausgenommen sind Stellungnahmen von natürlichen Personen, die in die Veröffentlichung nicht eingewilligt haben.
	Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung natürlicher Personen
	Ja. Ich willige in die Veröffentlichung meiner Stellungnahme ein.
	Sie haben das Recht Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Angaben zum/zur Einbringer/in

Vorgestellte Titel	Dr.
Vorname(n)	Gabor
Familiename	Wichmann
Nachgestellte Titel	
Firma/Organisation	BirdLife Österreich
Sachbearbeiter/in	MMag. Bernadette Strohmaier

Adresse

Straße	
Hausnummer	
Top/Tür	
Postleitzahl	1070

Ort	Wien
Land	Österreich

Kontakt

E-Mail	bernadette.strohmaier@birdlife.at
Telefon (Privat)	
Telefon (Geschäftlich)	

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Betreff	Entwurf für ein Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz
Stellungnahme	<p>BirdLife Österreich Museumsplatz 1/10/8 1070 Wien www.birdlife.at</p> <p>An das Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Gesetzgebung (PrsG) Landhaus 6901 Bregenz</p> <p>Über Online-Formular abgegeben.</p> <p>Wien, am 26.09.2024</p> <p>Betreff: Entwurf für ein Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz</p> <p>BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf für ein Sammelgesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen einzubringen.</p> <p>1. Allgemeines Der Biodiversitätsverlust ist neben dem Klimawandel derzeit als die kritischste globale Umweltbedrohung zu sehen — und beide sind untrennbar miteinander verbunden. Der Weltklimabericht der Arbeitsgruppe II des IPCC führt ausdrücklich an, dass der Schutz der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung für eine klimaresiliente Entwicklung sind. In dieser Hinsicht vertritt BirdLife Österreich folgende Position:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ein schnellstmöglicher Ausstieg aus fossilen Energieträgern ist zur Eindämmung der Klimakrise unumgänglich. ● Es müssen Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und -einsparung umgesetzt werden. ● Ebenso muss ein naturverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgen. ● Die für die Biodiversität bedeutendsten Gebiete müssen beim Ausbau der erneuerbaren Energien allerdings umfassend vor negativen Auswirkungen geschützt werden. ● Raumplanerische, großräumige Zonierungen sind ein geeignetes Instrument, um Konflikte zwischen Natur- und Artenschutz und der Energiegewinnung gering zu halten. ● Die Bewertung von Einzelstandorten von Projekten zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sollte auf Basis einer fachlich fundierten, nachvollziehbaren und vergleichbaren Methodik erfolgen (siehe die Leitfäden von BirdLife Österreich). ● Folgende negative Effekte können auftreten, wobei Kumulationen bei der Bewertung auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene zu berücksichtigen sind: <ul style="list-style-type: none"> o Habitatdegradierung und -verluste o Verdrängungs- und Störungseffekte o Barrierewirkung o Kollisionsbedingte Mortalität <p>2. Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz</p>

Betreffend das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:

A) Ad § 56d Überschießende Auslegung der RED III

- Laut § 56d Abs. 2 (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) unterliegen Vorhaben nach Abs. 1 (grob zusammengefasst „Projekte im Zusammenhang der Erzeugung erneuerbarer Energien“) weder den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 15 Abs. 2 und 4 noch einer Verträglichkeitsabschätzung oder Naturverträglichkeitsprüfung nach § 26a Abs. 3 und 5, wenn

a) das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 mit Bescheid festgestellt wird, oder

b) im Falle allfälliger nachteiliger Auswirkungen mit Bescheid nach Abs. 5 Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Hier liegt nach Ansicht von BirdLife Österreich jedoch eine überschießende Auslegung des Art. 16a Abs. 5 der RED III (EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413) vor. Dieser besagt, dass nur unter begründeten Umständen Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu einem Entfall der Naturverträglichkeitsprüfung führen können.

Für die Gewährleistung des Schutzes von Arten und Lebensräumen fordert BirdLife daher, dass die Verordnung bei „höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ eines Projekts zur Erzeugung erneuerbarer Energien jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen werden sollen.

Weiters muss sichergestellt werden, dass kumulative Auswirkungen unabhängig und großräumig erfasst und werden. Ein seriöses und belastbares Monitoring der negativen kumulativen Effekte auf Brutvögel, Rast- und Zugvögel ist die Grundlage für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

B) Ad § 56d: Verhinderung von „mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen“

BirdLife Österreich bewertet es positiv, dass § 56d Abs 5 anführt, dass bei einem Prüfungsergebnis, welches besagt, dass bei Realisierung eines Projekts mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen im Sinne des Abs. 4 lit. a eintreten können, die Behörde anstelle eines Feststellungsbescheides geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorzuschreiben hat, um diese zu verhindern oder zumindest zu verringern. BirdLife Österreich möchte eine zentrale fachliche Koordination der Maßnahmen anregen, um eine optimale Wirksamkeit sicherzustellen. Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben gezeigt, dass dies notwendig ist, um zielgerichtet und effektiv negative Auswirkungen zumindest kompensieren zu können.

Betreffend das Raumplanungsgesetz:

C) Ad § 10e Abs. 3: überragenden öffentlichen Interesses bei der SUP

- In § 10e wird die Erlassung von Landesraumplänen, für die eine strategische Umweltprüfung vorzusehen ist, geregelt. § 10e Abs. 3 sieht vor, dass bei der Interessenabwägung davon auszugehen ist, „dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen sowie Speichieranlagen im überragenden öffentlichen Interesse gelegen sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.“

Dabei handelt sich somit um eine europarechtswidrige Abschwächung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, die so nicht durch die RED III vorgesehen ist. Artikel 15c Abs. 2 RED III sieht vor, dass die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, sofern sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, einer NVP gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen werden müssen.

Auf dieser vorgelagerten Ebene bereits eine Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses vorzusehen widerspricht der RED III und gefährdet die Interessen des Naturschutzes.

BirdLife fordert eine dahingehende unionsrechtlich konforme Umsetzung Artikel 15c Abs. 2 RED III und Abänderung des § 10e Abs. 3.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gábor Wichmann
Geschäftsführer BirdLife Österreich